



DEUTSCHER LACROSSE VERBAND E.V.

GERMAN LACROSSE ASSOCIATION

Bundesspielordnung (BSO) der Herren
Version: 2004/05



A. Allgemeiner Teil

§1 Ziel der BSO

§2 Geltungsbereich, Spielbetrieb und Definitionen

§3 Haftung

B. DLaxV Regionalligen

§4 Allgemeines zum Ligabetrieb

§5 Laufzeit und Termine der Regionalligen

§6 Regelwerk der Regionalligen

§7 Kontrolle und Berichterstattung

§8 Berechtigung der Mannschaften zur Teilnahme an der Regionalliga

§9 Spielgemeinschaften

§10 Berechtigung der Spieler zur Teilnahme an der Regionalliga

§11 Vereinswechsel während der Saison

§12 Playoffs und DM

C. DLaxV Turniere

§13 Regelwerk der Turniere

D. DLaxV Hallen Lacrosse

§14 Regelwerk für Hallen Lacrosse

E. DLaxV Lacrosse Pro Tour

§15 Regelwerk für die Pro Tour

Anhang 1 Verordnung zur medizinischen Versorgung

Anhang 2 Anforderungskatalog zur Durchführung des Spielbetriebes



A. Allgemeiner Teil

Präambel

Das geschriebene Wort kann keinesfalls die sportliche Moral und Verantwortung des Einzelnen ersetzen. Verein und Spieler müssen ihr Tun und Handeln im Sinne der sportlichen Fairness verantworten, auch wenn kein expliziter Paragraph im Regelwerk des Deutschen Lacrosse Verband e.V. (im Folgenden: DLaxV) zutrifft.

§ 1 Ziel der BSO

Die Bundesspielordnung (BSO) stellt Rahmenbedingungen auf und gibt Strukturen vor, die ein schnellstmögliches Wachsen von Lacrosse in Deutschland fördern und einen fairen Wettbewerb für Vereine und Spieler ermöglichen.

§ 2 Geltungsbereich, Spielbetrieb und Definitionen

(1) Der Spielbetrieb des Deutschen Lacrosse Verband e.V. ist in folgende Bereiche unterteilt:

- a) DLaxV Regionalligen
- b) DLaxV Turniere
- c) DLaxV Hallen-Lacrosse
- d) DLaxV Lacrosse Pro Tour

(2) Alle Spiele, die im Rahmen der unter (1) genannten Veranstaltungen durchgeführt werden, unterliegen den Regeln des Deutschen Lacrosse Verband e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

(3) **Definitionen**

a) Ligaobmann

Der Ligaobmann vertritt die jeweilige Liga vor dem DLaxV und ist Mitglied des Sportausschusses sowie des Sportgerichts. Die gewählte Person jeder Liga bis zum 31.07.04 dem DLaxV mitzuteilen.

Die Ligaordnung ist dem Sportausschuss einen Monat vor Saisonstart zur Genehmigung vorzulegen.

Die Abschlusstabelle ist dem DLaxV spätestens am 01.05.2005 mitzuteilen.

b) Ligaordnung

In der Ligaordnung wird auf die besondere Situation jeder Liga eingegangen. Es müssen Sonderregeln gefunden werden, die dem sportlichen Fortschritt und dem Wachstum der Liga dienen.



c) Sportausschuss

Der Sportausschuss setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden des DLaxV, dem 2. Vorsitzenden des DLaxV, dem Sportwart des DLaxV und je einem Vertreter jeder Liga zusammen.

Der Sportausschuss genehmigt die Ligaordnung jeder Liga (NDLL, WDLL, ODLL und SDLL).

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

d) Sportgericht

Das Sportgericht setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden des DLaxV, dem 2. Vorsitzenden des DLaxV, dem Sportwart des DLaxV, dem Schiedsrichterobmann des DLaxV und je einem Vertreter jeder Liga zusammen.

Aufgabe des Sportgerichts ist es, Verstöße gegen die Richtlinien des DLaxV zu ahnden, dabei soll ein Strafenkatalog entwickelt werden.

Bis zum Erscheinen des Strafenkatalogs sind die Entscheidungen des Sportgerichts zu veröffentlichen.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 3 Haftung

- (1) Der Deutsche Lacrosse Verband e.V. übernimmt keine Haftung für Schäden jedweder Art im Zusammenhang mit den unter § 2 (1) genannten Veranstaltungen.
- (2) Sämtliche Haftungsansprüche sind an den Veranstalter der jeweiligen Veranstaltung zu richten.
- (3) Für DLaxV Turniere wird vom DLaxV auf Antrag des Veranstalters eine Versicherung abgeschlossen, nach deren jeweiligen Konditionen Ansprüche geltend gemacht werden können.
- (4) Die jeweiligen Versicherungskonditionen werden dem Turnier Veranstalter vorab mitgeteilt.
- (5) Jeder Spieler, der aktiv am Spielbetrieb des DLaxV teilnimmt, ist sich über die Risiken und Gefahren des Sports im Klaren. Es besteht daher bei regelgerechter Austragung keine Haftungsverpflichtung des Veranstalters für Schäden der Spieler.



B. DLaxV Regionalligen

§ 4 Allgemeines zum Ligabetrieb

- (1) Der Ligabetrieb ist der wichtigste Teil des Spielbetriebs im Deutschen Lacrosse Verband e.V. und dient der Ermittlung des Deutschen Lacrosse Meisters.
- (2) Alle teilnehmenden Lacrosse-Mannschaften werden vom Deutschen Lacrosse Verband e.V. nach regionalen Gesichtspunkten in Ligen aufgeteilt (aktuell vier):
 1. Norddeutsche Lacrosse Liga:
 - i) Münster Mohawks
 - ii) Bielefeld Hawks
 - iii) ferner alle Vereine aus Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hamburg, Bremen.
 2. Westdeutsche Lacrosse Liga: Alle Vereine aus Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen (mit Ausnahme von Münster und Bielefeld).
 3. Süddeutsche Lacrosse Liga: Alle Vereine aus Baden-Württemberg, Bayern.
 4. Ostdeutsche Lacrosse Liga: Alle Vereine aus den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.
- (3) Ausländischen Mannschaften können, bis zum Aufbau einer Lacrosse Infrastruktur im jeweiligen Land, in die geographisch nächstgelegene Regionalliga integriert werden. Diese Mannschaften können sich jedoch nicht für die Endrunde der Deutschen Meisterschaft (Playoffs, Finale, siehe § 5 (4)) qualifizieren. Der nächstplatzierte deutsche Verein rückt nach.

§ 5 Laufzeit und Termine der Regionalligen

- (1) In jeder Liga ist durch die Gemeinschaft aller teilnehmenden Mannschaften ein Spielmodus zu wählen, der es den beteiligten Teams ermöglicht, bis zum 01.05.2005 einen Sieger und den Zweitplatzierten unter fairen Bedingungen auszuspielen. Der Spielmodus sowie ligainterne Regeln sind in der Ligaordnung festzuhalten.
- (2) Bei der Erstellung des Spielplans sind die zentralen Termine des DLaxV zu berücksichtigen (insbesondere Turniere, Weiterbildungsmaßnahmen, Trainingslager usw.).
- (3) Die Ligasaison 2004/05 endet am 01.05.2005.
- (4) Die Sieger und Zweitplatzierten aller Ligen ermitteln bei den Playoffs am 21. und 22.05.2005 in (tba) die vier Teilnehmer für die Finalrunde (Halbfinale und Finale) der Deutschen Meisterschaft 2005 am 04. und 05.06.2005 in (tba).
- (5) Der Spielplan des Play-off-Wochenendes 2005 und der Deutschen Meisterschaft 2005 wird vom Vorstand des DLaxV rechtzeitig bekannt gegeben.



(6) Die Saison der Regionalligen beginnt am 01.09.2004 (Saison 2004/05).

§ 6 Regelwerk der Regionalligen

- (1) Es gelten die Lacrosse Regeln für Feld Lacrosse des DLaxV.
- (2) Es gilt die Schiedsrichterordnung (SrO) des DLaxV.
- (3) Es gilt die Verordnung des DLaxV zur medizinischen Versorgung im Spielbetrieb (Anhang 1).
- (4) Für alle Veranstaltungen des in § 2 (1) definierten Spielbetriebes gelten die Richtlinien des Anforderungskataloges für die Durchführung des Spielbetriebes des DLaxV (Anhang 2).
- (5) Es gilt die jeweilige vom Sportausschuss genehmigte Ligaordnung. Die Regeln der Ligaordnung haben Gültigkeit, auch wenn sie im Widerspruch zu Punkt (1) - (4) stehen.

§ 7 Kontrolle und Berichterstattung

- (1) Bei einem Ligaspieltag sind pro Spiel drei Parteien für die Einhaltung der Richtlinien des DLaxV verantwortlich und bestätigen die Richtigkeit mit ihrer Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen:
 1. Kapitän der Mannschaft 1
 2. Kapitän der Mannschaft 2
 3. Hauptschiedsrichter
- (2) Im Ligabetrieb sind die offiziellen Spielberichtsbögen dem Liga Schiedsrichterobmann zukommen zu lassen, bei DLaxV Turnieren dem DLaxV Schiedsrichterobmann.
- (3) Die beteiligten Parteien haften für die Richtigkeit der von ihnen gemachten Angaben. Täuschungsversuche können mit dem Ausschluss vom Spielbetrieb geahndet werden.

§ 8 Berechtigung der Mannschaften zur Teilnahme an der Regionalliga

- (1) Jede im Ligabetrieb teilnehmende Mannschaft muss beim DLaxV ordnungsgemäß registriert sein.
- (2) Dies umfasst:
 1. Anmeldung der Mannschaft beim DLaxV
 2. Fristgerechte Entrichtung der Vereins- und Spielergebühren an den DLaxV.
- (3) Werden die unter § 8 (2) genannten Regeln nicht eingehalten, behält sich das DLaxV Sportgericht Strafmaßnahmen vor, die bis zum Ausschluss vom Spielbetrieb reichen können.



§ 9 Spielgemeinschaften

- (1) Eine Mannschaft, die sich aus Spielern mehrerer Vereine zusammensetzt und am Ligabetrieb teilnimmt, wird als Spielgemeinschaft bezeichnet.
- (2) Ligaübergreifende Spielgemeinschaften sind nicht möglich.
- (3) Jeder einzelne Verein muss die Erfordernisse nach § 8 erfüllen.
- (4) Für Vereine, die sich nachweisbar in Gründung befinden, erfolgen Entscheidungen im Einzelfall durch den DLaxV Sportausschuss.
- (5) Es ist jährlich ein erneuter Antrag auf Zulassung als Spielgemeinschaft bis spätestens vier Wochen vor Ligabeginn zu stellen. Dies ist in der jeweiligen Ligaordnung zu vermerken.
- (6) Auf den Meldebögen ist hinter jedem Spieler einer Spielgemeinschaft das Vereinskürzel des jeweiligen Vereins einzutragen.

§ 10 Berechtigung der Spieler zur Teilnahme an der Regionalliga

- (1) Jeder Spieler, der am Ligabetrieb teilnehmen will, muss beim DLaxV gemeldet sein.
- (2) Die Anmeldung erfolgt durch den Verein mittels Eintrag in die Spielerliste des jeweiligen Vereines auf www.dlaxv.de.
- (3) Ein Spieler darf nur für die Mannschaft am Ligabetrieb teilnehmen, für die er beim DLaxV gemeldet ist.
- (4) Spielen mehrere Mannschaften eines Vereines im Ligabetrieb, muss jeder Spieler des Vereines für eine der Mannschaften gemeldet sein und ist nur für diese Mannschaft spielberechtigt. Ein Mannschaftswechsel ist nicht möglich.
- (5) Zur Teilnahme an der Ausspielung der Deutschen Meisterschaft für seinen Verein ist nur berechtigt, wer mindestens zwei Spiele für diesen Verein bestritten hat.

§ 11 Vereinswechsel während der Saison

- (1) Ein Vereinswechsel im Sinne der folgenden Bestimmungen liegt vor, wenn ein Vereinsmitglied künftig für einen anderen als seinen bisherigen Verein am Spielbetrieb einer Liga teilnehmen will.
- (2) Bei Vereinswechsel wird das Vereinsmitglied von den nächsten zwei Ligaspielen des aufnehmenden Vereines als Spieler ausgeschlossen.
- (3) Ein Vereinswechsel ist dem jeweiligen Liga-Schiedsrichterobmann und dem DLaxV Vorstand anzuzeigen. Die Wechselsperre tritt mit bekannt werden des Wechsels beim Spielerlistenbeauftragten in Kraft.



§ 12 Playoffs und DM

- (1) Es gelten die gleichen Regeln wie für DLaxV Turniere.
- (2) Ist es einem qualifizierten Team nicht möglich an den Playoffs bzw. an der DM teilzunehmen, ist dies dem DLaxV zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- (3) Es gibt kein Unentschieden.
- (4) Es dürfen nur 23 Spieler gemeldet sein (es gibt keine „alternates“). Die Meldebögen müssen eine Woche vor der Veranstaltung dem Liga Schiedsrichterobmann und dem DLaxV Schiedsrichterobmann zugesandt werden.
- (5) Der Ausrichter muss Mitglied im „Landessportbund“ sein. Ansonsten muss der Ausrichter eine Versicherung für die DM bzw. Playoffs abschließen. Eine Bestätigung, dass die Playoffs bzw. die DM versichert ist, ist dem DLaxV vorzulegen.
- (6) Bewerbungen für die Ausrichtung der Playoffs bzw. der DM (es werden jeweils mind. zwei Plätze benötigt) sind mind. zwei Monate vor dem Termin beim DLaxV einzureichen.
- (7) Gibt es keinen Ausrichter für die Playoffs, qualifiziert sich nur der Erste jeder Liga für die DM.



C. DLaxV Turniere

§ 13 Regelwerk der Turniere

- (1) Es gelten die Lacrosse Regeln für Feld Lacrosse des DLaxV.
- (2) Es gilt die Schiedsrichterordnung (SrO) des DLaxV.
- (3) Es gilt die Verordnung zur medizinischen Versorgung (Anhang 1) des DLaxV.
- (4) Es gelten die Richtlinien des Anforderungskataloges für die Durchführung des Spielbetriebes des DLaxV (Anhang 2).

D. DLaxV Hallen Lacrosse

§ 14 Regelwerk für Hallen Lacrosse

- (1) Es gelten die Lacrosse Regeln für Hallen Lacrosse des DLaxV.
- (2) Es gilt die Schiedsrichterordnung (SrO) des DLaxV.
- (3) Es gilt die Verordnung zur medizinischen Versorgung (Anhang 1) des DLaxV.
- (4) Es gelten die Richtlinien des Anforderungskataloges für die Durchführung des Spielbetriebes des DLaxV (Anhang 2).

E. DLaxV Lacrosse Pro Tour

§ 15 Regelwerk für die Pro Tour

- (1) Es gelten die Lacrosse Regeln für Hallen Lacrosse des DLaxV.
- (2) Es gilt die Schiedsrichterordnung (SrO) des DLaxV.
- (3) Es gilt die Verordnung zur medizinischen Versorgung (Anhang 1) des DLaxV.
- (4) Es gelten die Richtlinien des Anforderungskataloges für die Durchführung des Spielbetriebes des DLaxV (Anhang 2).



Anhang 1

Verordnung zur medizinischen Versorgung

Version: 2004/05

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Durchführbarkeit der medizinischen Versorgung auf einem DLaxV Turnier ist zu gewährleisten durch medizinisch geschultes Personal in Form von:
 1. Staatlich geprüften Rettungssanitätern
 2. Medizinstudenten (mit abgeschlossenem 1. Staatsexamen und „Ersthelfer Schein“)
 3. Staatlich geprüften Physiotherapeuten
 4. Ärztinnen/Ärzten aller Fachrichtungen
 - a) **DLaxV Turnier**
Der DLaxV stellt zwei Arztkoffer zur Verfügung, die die notwendigen Hilfsmittel enthalten, um eine qualitativ hochwertige medizinische Erstversorgung zu gewährleisten.
 - b) **DLaxV Regionalliga**
Es wird empfohlen sich an dem Inhalt der DLaxV Koffer zu orientieren. Änderungen können unter Absprache mit dem medizinischen Berater des DLaxV vorgenommen werden.
- (2) Mit der Verordnung zur medizinischen Versorgung will der DLaxV unter anderem erreichen:
 1. eine suffiziente medizinische Versorgung im Spielbetrieb zu gewährleisten,
 2. verletzte Spieler zu untersuchen, zu betreuen und ggf. zur weiteren Diagnostik in ein Krankenhaus zu schicken,
 3. chronisch verletzten Spielern Ratschläge zu geben, sowie Zwischenlösungen zu suchen um eine weitere aktive Teilnahme am Turnier zu ermöglichen,
 4. die Kosten der einzelnen Spieler/innen zu reduzieren und gleichzeitig eine verbesserte medizinische Versorgung zu gewährleisten.

§ 2 Verantwortlichkeiten

DLaxV Turnier

- (1) Der DLaxV ist über das nach §1(1) eingesetzte medizinisch geschulte Personal zu informieren.
- (2) Aus diesem Personal wird vom DLaxV ein medizinischer Koordinator ernannt, der hauptverantwortlich agiert. Der medizinische Koordinator kann als Spieler am Spielbetrieb teilnehmen.



DLaxV Regionalliga

- (1) Eine suffiziente medizinische Versorgung zu gewährleisten liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Dies ist in der Ligaordnung festzuhalten.

§ 3 Verpflichtung des Veranstalters

- (1) Jeder Mannschaft und dem medizinischen Koordinator wird vor Beginn des Spielbetriebes eine Wegbeschreibung zum nächstgelegenen Krankenhaus ausgehändigt.
- (2) Der Veranstalter eines Turniers verpflichtet sich, die Sportveranstaltung bei der Rettungsleitstelle anzumelden, damit diese bereits vorab Information über die Veranstaltung sowie den Austragungsort erhält.
- (3) Der Veranstalter hat Eis bzw. Coolpacks in einer der Teilnehmerzahl angemessenen Menge zur Verfügung zu stellen.
- (4) Wenn Spiele auf Kunstrasen stattfinden, ist der Veranstalter verpflichtet Pflaster in einer der Teilnehmerzahl angemessenen Menge zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Bestätigungen für Mediziner

Wer im Rahmen der medizinischen Versorgung am Spielbetrieb mitarbeitet, bekommt auf Anfrage von dem jeweiligen Veranstalter oder dem Heimatverein eine Bestätigung ausgehändigt, die er für die Zusatzbezeichnung „Sportmediziner“ einreichen kann.



Anhang 2

Anforderungskatalog zur Durchführung des Spielbetriebes

Version: 2004/05

§ 1 Allgemeines

Dieser Anforderungskatalog soll einen gleichmäßigen Qualitätsstandard für den Spielbetrieb des DLaxV zu vertretbaren Kosten für Mannschaften und Spieler garantieren.

Alle angedachten Termine sind mit dem DLaxV Terminkalender abzustimmen und bereits feststehende Rahmenbedingungen (Ligabetriebe, Weiterbildungsmaßnahmen, große Turniere) sind zu berücksichtigen.

§ 2 Anforderungen an die Infrastruktur

- (1) Der DLaxV empfiehlt grundsätzlich getrennte Spielfelder für Damen und Herren.
- (2) Der Belag der Spielfelder muss Gras oder Kunstrasen sein.
- (3) Die Qualität der Spielfelder muss einen sicheren Spielbetrieb gewährleisten (insbesondere gemäht, keine Löcher, keine Maulwurfhügel, keine Stangen, usw.).
- (4) Die Größe der Spielfelder muss dem DLaxV- Regelwerk entsprechen.
- (5) Linien sind regelkonform und gerade zu ziehen.
- (6) Pro Spielfeld ist ein überdachter Schiedsrichtertisch auf der Seite der Wechselzone aufzustellen. Hinter dem Tisch müssen Sitzmöglichkeiten für Bankpersonal und vor dem Tisch muss die Strafbank aufgestellt sein. Es wird empfohlen vier Stühle paarweise voneinander getrennt vor dem Tisch aufzustellen.
- (7) Tore sind in ausreichender Anzahl (zwei pro Platz) inklusive Netzen bereitzustellen. Pro Platz muss ein „Reparaturset“ für Tornetze am Schiedsrichtertisch zur Verfügung stehen.
- (8) An den durch das Regelwerk vorgesehenen Stellen müssen die Spielfeldlinien mit für den Spielbetrieb ungefährlichen Gegenständen („Hütchen“) in Signalfarben markiert werden.
- (9) Der DLaxV empfiehlt das Aufstellen von Anzeigetafeln am Schiedsrichtertisch, die es Mannschaften und Zuschauern ermöglicht, das Ergebnis zu verfolgen.
- (10) Den teilnehmenden Mannschaften wird bei der Durchführung ihrer Spiele Wasser in Plastikflaschen zur Verfügung gestellt (mindestens 2 Liter pro Spieler und Tag). Leitungswasser ist zulässig.



§ 3 Ausrichtung von DLaxV Turnieren

- (1) Eine Bewerbung inklusive Vorkalkulation ist durch den Veranstalter fristgerecht einzureichen. Der DLaxV hat das Recht die Einzelbelege einzusehen. Nach Beendigung des Turniers ist auf Verlangen des DLaxV eine Abrechnung vorzulegen.
- (2) Nicht zwingend für die Durchführung des Turniers erforderliche Ausgaben (z.B. Party) dürfen nicht auf alle Spieler umgelegt werden und sind nicht Teil des Startgelds.
- (3) SrO-Beiträge sind getrennt vom Startgeld zu behandeln und auszuweisen.
- (4) Die Erstellung des Spielplans erfolgt in Absprache mit dem Schiedsrichterobmann und dem Sportwart des DLaxV. Dabei wird insbesondere auf die Länge der Spielzeiten und die Anzahl der einzelnen Spiele pro Team geachtet. Der DLaxV empfiehlt hierzu die Anzahl der Mannschaften pro Spielfeld auf vier zu begrenzen. Die Spielzeit sollte mindestens 2 x 20 Minuten betragen.
- (5) Der Ausrichter muss Mitglied im „Landessportbund“ sein. Ansonsten muss der Ausrichter eine Versicherung für das Turnier abschließen. Eine Bestätigung, dass das Turnier versichert ist, ist dem DLaxV vorzulegen.
- (6) Erfüllt die Bewerbung die Richtlinien des DLaxV, erhält der Veranstalter eine Bestätigung des DLaxV, dass es sich um ein DLaxV Turnier handelt.

§ 4 Anforderungen an das Schiedsrichterwesen

- (1) Für jeden Spielbetrieb wird von der Schiedsrichterkommission des DLaxV ein leitender Schiedsrichter festgelegt. Bezüglich der Durchführung des Spielbetriebes ist seinen Anweisungen Folge zu leisten.
- (2) Der Bedarf an „eingeladenen Schiedsrichtern“ ist in Abstimmung mit dem Schiedsrichterobmann des DLaxV abzuwägen.
- (3) Die Kosten für „eingeladene Schiedsrichter“ sind Teil des Startgelds.
- (4) Bei Ligaspieltagen ist der jeweilige leitende Schiedsrichter (Damen und Herren) auch der/die leitende Schiedsrichter/in des Spieltags. Bei „3er Spieltagen“ ist der leitende Schiedsrichter des ersten Spiels der leitende Schiedsrichter des Spieltags.

§ 5 Sonstige Anforderungen

- (1) Sanitäre Anlagen, Duschen und Umkleieräume sind gemäß der Teilnehmerzahl und in unmittelbarer Nähe der Spielfelder zur Verfügung zu stellen.
- (2) Es sollte der Anzahl der Teilnehmer angepasste Aufenthaltsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe der Spielfelder vorhanden sein, die Schutz vor Witterungseinflüssen bieten.
- (3) Auf dem Turniergelände sollte eine für eine Sportveranstaltung angemessene Verpflegung der Spieler zu sozialverträglichen Preisen gewährleistet sein.